

**Satzung über die  
Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit und Ehrenbeamte  
beim Zweckverband Strohgäubahn**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands Strohgäubahn hat am 06. Mai 2010 die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit und Ehrenbeamte beschlossen, am 10. Dezember 2019 und 12. Oktober 2019 geändert und am 29. November 2022 mit folgendem Wortlaut geändert und beschlossen:

**§ 1  
Verbandsvorsitzende**

- (1) Für die Ausübung ihres Amtes und an Stelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls erhalten
  - a) der Verbandsvorsitzende eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 400 Euro
  - b) der stellvertretende Verbandsvorsitzende eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200 Euro
- (2) Die Entschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt. Mit diesen Aufwandsentschädigungen sind für den Verbandsvorsitzenden und den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden auch die Aufwandsentschädigungen für die Sitzungen des Verwaltungsrats und der Verbandsversammlung abgegolten.
- (3) Bei Sitzungen und Dienstverrichtungen außerhalb des Gebietes des Landkreises Ludwigsburg erhalten der Verbandsvorsitzende und der stellvertretende Verbandsvorsitzende eine Reisekostenvergütung (Fahrtkostenentschädigung, Tagegeld; Übernachtungsgeld usw.) nach dem Landesreisekostengesetz. § 1 Abs. 8 der Satzung des Landkreises Ludwigsburg über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit gilt entsprechend.

**§ 2  
Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates**

- (1) Die Mitgliedsvertreter der Verbandsversammlung erhalten an Stelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung eine jährliche Vergütung von pauschal 160,00 Euro.
- (2) Die Mitgliedsvertreter des Verwaltungsrats erhalten an Stelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls für die Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrats und der Verbandsversammlung eine jährliche Vergütung von pauschal 320 Euro.

(3) gestrichen

(4) gestrichen

(5) Bei Sitzungen und Dienstverrichtungen außerhalb des Gebietes des Landkreises Ludwigsburg erhalten Mitgliedsvertreter neben der jährlichen Vergütung eine Reisekostenvergütung (Tagegeld; Übernachtungsgeld usw.) nach dem Landesreisekostengesetz. § 1 Abs. 8 der Satzung des Landkreises Ludwigsburg über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit gilt entsprechend.

(6) Die jährlichen Festvergütungen werden am Ende des Jahres nachträglich ausgezahlt.

### **§ 3**

#### **Ehrenbeamte des Zweckverbands**

(1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Ehrenbeamte ernennen.

(2) Die Ehrenbeamten erhalten eine Aufwandsentschädigung, die monatlich im Voraus gezahlt wird.

(3) Als Ehrenbeamter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 400 Euro: der Geschäftsführer

(4) Als Ehrenbeamter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300 Euro: der stellvertretende Geschäftsführer

(5) gestrichen

(6) Über die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung weiterer Ehrenbeamter entscheidet der Verwaltungsrat.

(7) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt.

(8) Es gilt das Landesreisekostengesetz.

### **§ 4**

#### **Reisekostenvergütung**

Gestrichen

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend am 1. Januar 2022 in Kraft.

Ludwigsburg, den 1. Dezember 2022

Dietmar Allgaier  
Verbandsvorsitzender

Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf eine durchgängige Nennung der weiblichen und männlichen Bezeichnungen verzichtet. Der Satzungstext bezieht sich in gleicher Weise auf Frauen, Männer und Diverse.

Veröffentlicht im DA Nr. 50 vom 15.12.2022